

bekannt. Zudem spricht die gesamte Quellenlage für die Zeit vor Gertruds Geburt im Jahre 1206 gegen eine solche Annahme, man denke nur an den Vertrag zwischen Herzog Heinrich von Brabant und dem Grafen von Loon aus dem Jahre 1197, dessen Inhalt einen zu diesem Zeitpunkt existierenden leiblichen Erben Alberts II. ausschließt⁷⁴². Auch wäre es nach dem Tode Gertruds nicht zu den Erbstreitigkeiten gekommen, denn Gertrud hätte bei Existenz eines lebenden legitimen männlichen Nachkommen von Albert II. lediglich eine Mitgift für ihre erste Ehe erhalten. N. Donnet hat im Zusammenhang mit dem *Waltrikinus*-Problem zu Recht darauf hingewiesen, daß die vier Urkunden Gertruds für Val-Notre-Dame gegen die Existenz eines legitimen männlichen Erben Alberts II. sprechen, gerade weil Gertrud die Rechtshandlungen bezüglich Val Notre-Dame vornahm und die Schenkungen ihres Vaters bestätigte. Hätte zu dieser Zeit ein legitimer männlicher Erbe Alberts II. gelebt, so hätte dieser die Schenkungsurkunden bestätigen müssen und nicht dessen Schwester Gertrud⁷⁴³. Gegen die Existenz eines legitimen männlichen Erben Alberts spricht auch die Aussage Richers von Senones, wonach durch den Tod Gertruds 1225 das Ende des Dagsburger Grafenhauses herbeigeführt worden ist⁷⁴⁴.

Ein möglicher Erklärungsversuch für die Bezeichnung des *Waltrikinus* als *frater* Gertruds wäre, daß *Waltrikinus* ein illegitimer Sohn Alberts II. gewesen ist, so wie es N. Donnet annimmt⁷⁴⁵. Leider ist uns dieser *Waltrikinus* sonst nirgends im Zusammenhang mit Albert II. belegt, er taucht auch nicht als Zeuge in dessen Urkunden auf, so daß diese Hypothese, wie sie in Tafel 13 als 1. Möglichkeit veranschaulicht ist, abgesehen von den Urkunden Gertruds, die *Waltrikinus* als ihren Bruder nennen, durch keine weiteren Quellenbelege gestützt wird. In dem Zusammenhang sollte man noch eine weitere Urkunde Gertruds vom Mai 1224 heranziehen, die Donnet unbekannt geblieben war, die aber ihre Hypothese stützen könnte, denn in dieser Urkunde fungiert ein *dominus Waltrikinus miles* als Zeuge⁷⁴⁶, der mit ziemlicher Sicherheit identisch mit jenem *Waltrekinus, miles de Trukesteim* ist, der 1231 für die Abtei Haute-Seille eine Urkunde ausstellt⁷⁴⁷. Die auffallende Übereinstimmung des Namens jenes Ritters mit dem Namen von Gertruds Bruders mag Zufall sein, es könnte sich jedoch durchaus um eben jenen Bruder Gertruds handeln. Es ist bekannt, daß in Zeugenreihen von Urkunden sehr enge Verwandte des Ausstellers auftreten können, ohne daß eine Verwandtschaftsbezeichnung auf beider Blutsbeziehung hinweist⁷⁴⁸. Somit stünde einer Identifi-

⁷⁴² Siehe dazu oben, S. 129 mit Anm. 714.

⁷⁴³ DONNET, *Les origines*, S. 140.

⁷⁴⁴ Richer *gesta Senoniensis ecclesie*, MGH SS XXV, lib. IV, cap. 23, S. 312.

⁷⁴⁵ DONNET, *Les origines*, S. 140; vgl. C. OPSOMER, *Les origines des abbayes cisterciennes féminines de l'ancien diocèse de Liège (fin XII^e - XIII^e siècles)*, Mémoire, Université Catholique de Louvain 1969, S. 60.

⁷⁴⁶ Original in Nancy, AD M-et-M, B 489, Nr. 60; siehe im Anhang, Urkunde Nr. 26.

⁷⁴⁷ Original in Nancy, AD M-et-M, H 545. - *Waldrikinus de Türksteim* wird auch in dem Vertrag Simons von Leiningen mit dem Metzzer Bischof Johann von Apremont aus dem Jahr 1233 erwähnt (MARICHAL, *Cartulaire I*, 130Nr. 147, S. 319).

⁷⁴⁸ Es sei als Beispiel eine am 5. April 1193 in Hagenau ausgestellte Urkunde Kaiser Heinrichs VI. genannt, in der in der Zeugenreihe Heinrichs Brüder, Philipp, Konrad und